



Österreichischer Dachverband für
Standortentwicklung und -management

Vereinsstatuten Stadtmarketing Austria

Stand: 25. Oktober 2024

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Austria – österreichischer Dachverband für Standortentwicklung und -management“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Leonding. Die Büroadresse kann sich, nach Beschluss des Vorstands, am Sitz des/der jeweiligen Präsidenten/-in des Vereins befinden.
- 3.) Seine Tätigkeit erstreckt der Verein auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.) Der Verein versteht sich als nationales Kompetenzzentrum und innovative Aktionsplattform in Fragen und Angelegenheiten des Orts-, Stadt- und Citymarketings sowie der Standortentwicklung und des Standortmanagements. Oberstes Ziel ist die bestmögliche Förderung und Weiterentwicklung dieser Belange.
- 3.) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a.) Aufgabenfeld 1 „Weiterbildung und Erfahrungsaustausch“**
 - Organisation von Orts-/Stadtmarketingsymposien, -konferenzen
 - Organisation von Schulungen und Kursen
 - Organisation von Fachstudienfahrten
 - Organisation von „Trainings on the job“
 - b.) Aufgabenfeld 2 „Informationstransfer“**
 - Know how Transfer für Mitglieder
 - Publikation von Informationsbroschüren und best practice-Ratgebern
 - Durchführung von Umfragen und Recherchen
 - c.) Aufgabenfeld 3 „Standortdatenbank“**
 - Aufbau und Wartung von Standortdatenbanken und Projektübersichten
 - d.) Aufgabenfeld 4 „Öffentlichkeitsarbeit“**
 - aktive Öffentlichkeitsarbeit in nationalen Medien
 - Lobbying bei Landes- und Bundesstellen
 - Mitwirkung an ExpertInnen-Foren auf Länder- und Bundesebene
 - e.) Aufgabenfeld 5 „Europäische Netzwerke“**
 - aktive Mitwirkung an europäischen Stadtmarketing-Netzwerken und EU-Programmen
 - Hilfestellung für Mitglieder zur Mitwirkung an EU-weiten Projektinitiativen und –programmen mit Bezug zum Thema „Orts- und Stadtmarketing“

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1.) Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a.) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
 - b.) Beiträge der außerordentlichen Mitglieder
 - b.) Beiträge der fördernden Mitglieder
 - c.) Subventionen und sonstige Förderungen
 - d.) Erlöse aus Veranstaltungen
 - e.) Beteiligungsmöglichkeiten an Kapitalgesellschaften
- 2.) Die Durchführung von operativen Orts- und Stadtmarketing-Beratungen (z.B.: Leitbildentwicklung, Organisationsberatung, etc.) für einzelne Mitglieder ist nicht Gegenstand des Vereinszweckes.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Austritt und Auflösung

- a.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.
- b.) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können ausschließlich folgende Organisationen und natürliche Personen erhalten:
 - a.) Orts- und Stadtmarketingorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit und zumindest einer hauptberuflichen tätigen Person
 - b.) ehrenamtlich geführte Werbegemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - c.) lokale und regionale Tourismusverbände
 - d.) (Klein-)regionale Gemeinde-/Verbändekooperationen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - e.) Gemeinden und Städte
 - f.) Organisationen der österreichischen Sozialpartner
 - g.) Dachorganisationen bzw. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - h.) Natürliche Personen im Thema, die sich aktiv an der Tätigkeit des Vereines beteiligen und insbesondere als Vereinsorgane oder in Ausübung des Vereinszweckes tätig werden.
- c.) Die außerordentliche (fördernde) Mitgliedschaft im Verein können ausschließlich folgende Organisationen erhalten:
 - a.) Beratungsgesellschaften
 - b.) Event- und Werbeagenturen
 - c.) sonstige Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrieunternehmen, welche stadtmarketing-affine Produkte und Serviceleistungen anbieten
 - d.) Betriebsformen des Einzelhandels
 - e.) Aus- und Weiterbildungseinrichtungen/-institutionen
 - f.) alle in § 4/Abschnitt 2 a-g angeführten Organisationen, welche keine ordentliche Mitgliedschaft im Verein anstreben
 - g.) alle in § 4/Abschnitt 2 a-e angeführten Organisationen, welche außerhalb der Republik Österreich tätig sind.
- d.) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- e.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der **VORSTAND** mit einer 2/3 Mehrheit, ebenso über die Aufnahme von außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- f.) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung.
- g.) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand unter Beigabe eines Beschlussprotokolls des betreffenden ordentlichen Vereinsmitgliedes bekannt zu geben. Der Austritt kann, mit **halbjähriger Kündigungsfrist**, nur zum **Ende eines Kalenderjahres** erfolgen.
- h.) Bei groben Verstoß eines ordentlichen Mitgliedes gegen seine Pflichten kann die Vollversammlung dessen Ausschluss beschließen. Hierfür ist eine **¾ Mehrheit** erforderlich.
- i.) Bei Austritt oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, ist von der Vollversammlung jener Betrag festzusetzen, den das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- j.) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich bekannt geben. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht noch für jenes Jahr, in dem die sechsmonatige Frist endet, in der vollen festgesetzten Höhe. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können durch Beschluss der Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten als Mitglieder verstoßen oder den Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandeln.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 6 Die Vollversammlung

- 1.) Die Vollversammlung besteht aus allen ordentlichen, außerordentlichen (fördernden) und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Die ordentliche Vollversammlung findet **mindestens einmal im Jahr** statt.
- 3.) Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen dreißig Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von einem Rechnungsprüfer oder von mindestens 10 % der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.
- 4.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder der Vollversammlung spätestens acht Tage vor dem Termin nachweislich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/-in oder in dessen Verhinderungsfalle durch dessen/deren Stellvertreter/-in. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder zu ergehen.
- 5.) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt** sind jedoch nur alle **ordentlichen Mitglieder**, wobei jedem Mitglied (auch den Stadtverbänden) eine Stimme zukommt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Pro ordentlichem Mitglied können maximal 3 Stimmrechte in der Vollversammlung ausgeübt werden.
Die außerordentlichen (fördernden) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- 6.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Das Stimmrecht ist durch die Mitglieder bzw. deren Vertreter persönlich auszuüben.
- 7.) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsidenten/-in, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- 8.) Über den Verlauf einer Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der Präsidenten/-in und Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

§ 7 Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung

Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

- a.) die Wahl des/der Präsidenten/-in, des/der Vize-Präsidenten/-in, des/der Kassiers/in, des/der Schriftführers/in sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
- b.) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c.) die Festsetzung der Höhe des jeweiligen Jahreshaushaltes;
- d.) die Festlegung der Mitgliedsbedingungen und Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder;
- e.) die Auflösung des Vereines, der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen; hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Der Vorstand – Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus maximal 16 Personen wie folgt zusammen:
 - a.) der/die Präsidenten/-in
 - b.) der/die Vizepräsidentin/in
 - c.) der/die Kassier/in
 - d.) der/die Schriftführer/in
 - e.) bis zu 12 weitere Vorstandsmitglieder
- 2.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3.) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a.) die Bestellung einer allfälligen Geschäftsführung
 - b.) die Erarbeitung bzw. aktive Mitwirkung an den Jahresplanungen und Vereinsstrategien
 - c.) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - d.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e.) die Aufnahme von weiteren ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern
- 4.) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der/die Präsidenten/-in für erforderlich hält. Außerdem wenn dies von einem weiteren Vorstandsmitglied oder von einem Rechnungsprüfer schriftlich beim Präsidenten/-in verlangt wird. In diesem Falle hat der/die Präsidenten/-in die Sitzung binnen acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.) Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die **einfache Stimmenmehrheit** erforderlich. Bei Stimmgleichheit kann entweder der Antrag abgelehnt werden oder der/die Präsidenten/-in macht von seinem/ihrer Dirimierungsrecht gebrauch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf von sechzehn Vorstandsmitgliedern anwesend oder vertreten sind.

§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der/die Präsidenten/-in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/-in, er/sie vertritt den Verein nach außen. Ihm/Ihr obliegt insbesondere:
 - a.) die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen;
 - b.) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
 - c.) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
 - d.) die Zeichnungsberechtigung am Vereinskonto (gemeinsam mit dem Kassier)
- 2.) Der/die Vizepräsidentin/in führt, im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/-in, den Verein.
- 3.) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- 4.) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle bei allen Vereinssitzungen und ist für interne Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- 5.) Schriftstücke des Vereines zeichnet grundsätzlich der/die Präsidenten/-in alleine, sofern er/sie nicht einzelne Angelegenheiten delegiert. Dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten/-in und vom Vizepräsidenten/-in., sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten/-in und Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1.) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereines, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände, Überprüfung der Belege und auf das Vorhandensein aller abgesondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
- 4.) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Wahrnehmungen und Kontrollergebnisse in der Vollversammlung zu berichten.
- 5.) Die Rechnungsprüfer sind den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden, zur Erstattung ihrer Berichte beizuziehen.
- 6.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 11 Funktionsdauer des Vereinsorgane

- 1.) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt **drei Jahre**. Vorstände und die Rechnungsprüfer müssen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- 2.) Die Mitglieder der Vorstände und die Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.

- 3.) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist ehestens ein neues Vorstandsmitglied von der Vollversammlung zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes kann eine Person durch die Vorstandsmitglieder in den Vorstand kooptiert werden.
- 4.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- 5.) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit entheben; dasselbe gilt für die Rechnungsprüfer.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu entrichten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines ist das gesamte vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, keinesfalls jedoch unter den Vereinsmitgliedern aufzuteilen.